

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ändern kein Umtausch von Stempelpapier auf einem andern als auf dem durch den Art. 5. vorgeschriebenen Fuß statt haben.

7. Vom nächstkünftigen 20. Herbstm. an wird das Stempelamt in Bern weder von den Fabricanten noch von den Particularen bereits schon fabricirte Spielkarten zum Stempel annehmen, sondern die helvetischen Fabricanten allein können fortfahren, demselben durch den Oberinnehmer diejenigen Bögen, welche sie zur Fabrication der von den Commissarien des National-Schatzmeisters für die Stempelung benannten oder zu benennenden Karten bestimmt haben, zu übermachen.

8. Gegenwärtiger Beschluß soll die im Beschluß vom 10. Horn. enthaltenen Verfügungen, welche dem gegenwärtigen nicht widersprechen, im geringsten nicht entkräften; er soll gedruckt, in allen Gemeinden der helvetischen Republik bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Dem Finanzminister und den Commissarien des National-Schatzmeisters ist die Vollziehung desselben, so weit er dieselben betrifft, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. August.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Polizey-Commission wird der Gesetzesentwurf über die Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte, wie ihn die Vollziehung vorschlug, nur mit einigen Namensveränderungen in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 14. Heum. d. J., in welcher auf die Annahme gleichförmiger Maaße und Gewichte für Helvetien angetragen wird, nach Anhörung seiner Commission über Polizeygesetze;

In Erwägung, daß die Einführung allgemeiner gleichförmiger Maaße und Gewichte dem ganzen Vaterlande und allen seinen Bürgern von großem Nutzen seyn wird, ohne daß irgend ein Theil oder Einzelner dabey das Geringste einzubüßen hat;

In Erwägung, daß nicht nur die Vielfältigkeit der verschiedenen Maaße und Gewichte die obrigkeitliche Aufsicht darüber sehr erschwert, sondern daß sogar der Abgang an Muttermaaßen dieselbe an vielen Orten unausführbar macht;

In Erwägung, daß für Maaße und Gewichte eine solche Einrichtung die sicherste und bequemste ist, deren

Grundlage auf einem in der Natur gegründeten Maaßstabe ruhet, und die in ihren Abtheilungen der leichtesten Rechnungsart folgt:

v e r o r d n e t:

1. In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maaße und Gewichte, als die einzigen vom Gesetze anerkannten, unter folgenden Bestimmungen eingeführt werden.

2. Für das Längenmaaß giebt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde unter dem Namen *Hand* die Haupteinheit ab;

Für das Flächenmaaß giebt das Quadrat dieser Länge unter dem Namen *Quadrat* die Haupteinheit ab;

Für das körperliche Maaß giebt der Würfel der angeführten Länge unter dem Namen *Kubikhand* die Haupteinheit ab;

Und für das Gewicht giebt das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers von der größten Dichtigkeit, unter dem Namen *Pfund* die Haupteinheit ab.

3. Die Abtheilungen dieser Maaße sollen dem Decimalsysteme folgen, so daß jedes Maaß und Gewicht, das einen besondern Namen führt, immer das Zehnfache des nächstkleinern eigens benannten sey.

4. Dem zufolge werden als Längenmaaß, wovon jedes vorhergehende der zehnte Theil des zunächst folgenden ist, aufgestellt: *Linie*, *Zoll*, *Hand*, *Stab*, *Kette*, *Schnur*, *Strecke*, *Meile*.

5. Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße und erhalten auch mit dem Vorworte *Quadrat* die nämlichen Benennungen, nur daß die Quadratschnur neben dem noch *Morgen* genannt wird. Jedes in der Reihe vorhergehende Flächenmaaß ist ein Hunderttheil des unmittelbar darauf folgenden.

6. Die körperlichen Maaße überhaupt sind die Würfel der Längenmaaße und erhalten auch mit dem Vorworte *Kubik* die nämlichen Benennungen, da denn jedes in der Reihe vorhergehende der Tausendtheil des unmittelbar darauf folgenden ist.

7. Die Abtheilungen des körperlichen Maaßes im Allgemeinen sind folgende: *Kubikzehntel*, *Kubikhand*, *Kubikzehner*, *Kubikhunderter*, *Kubikstab*.

8. Im Gebrauche des Handels und Wandels heißen diese Maaße für flüssige Materien: *Glas*, *Kanne*, *Eimer*, *Saum*, *Faß*. Für trockne Materien heißen sie: *Löffel*, *Becher*, *Scheffel*, *Sack*.

Maßter. Diese sind an Gehalt nach gleicher Stufenfolge entsprechend.

9. Die Gewichte heißen: *As, Gran, Skrupel, Drachme, Loth, Unze, Pfund, Stein, Centner*, wovon jedes nachfolgende das Zehnfache des unmittelbar vorhergehenden ist.

10. Die Hälfte sowohl als das Doppelte von jeder Einheit der Maße und Gewichte können überdies besonders bezeichnet, und den angeführten Benennungen zu dem Ende die Ausdrücke *halb* und *doppelt* vorgesetzt werden.

11. Die vollziehende Gewalt wird für jeden Canton oder Bezirk den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen das neue Maß und Gewicht in demselben eingeführt werden soll.

12. Zu dem Ende wird sie veranstalten, daß eine hinlängliche Anzahl genau verfertigter Muttermaße und Gewichte in jedem Cantone niedergelegt werde, um zur Prüfung der im Handelsverkehr zu gebrauchenden Maße und Gewichte zu dienen.

13. Die vollziehende Gewalt wird ebenfalls veranstalten, daß in jedem Canton vor Einführung der neuen Maße und Gewichte Tabellen zu Vergleichung derselben mit den bisher im Canton gebräuchlichsten Maßen öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Von dem Zeitpunkte dieser Einführung an, werden nur allein die neuen Maße und Gewichte der Polizeiaufsicht unterworfen seyn, mithin nur für diese Sicherheit gegen Verfälschung verschafft, und keine Klagen über Betrug im Ausmessen oder Auswiegen von den Gerichtshöfen angenommen werden, wenn man sich dabey anderer als der gesetzlich anerkannten Maße und Gewichte bedient hat.

15. Alle öffentlichen Beamten, so wie alle übrigen im Dienste des Staats stehenden Personen, sind von der erklärten Einführung der neuen Maße und Gewichte an, gehalten, sich bey ihren Amtsverrichtungen ganz allein derselben zu bedienen, auch keine Rechnungen anders als nach solchen ausgestellt, anzunehmen oder abzufassen.

16. Jeder handeltreibende Bürger soll bey Einführung der neuen Maße und Gewichte sich mit denselben versehen, sie auf Verlangen den hiezu bestellten Polizeibeamten vorweisen, und wenn es von dem Käufer gefodert wird, mit denselben ausmessen oder auswägen. Jedem, der nicht zur gehörigen Zeit mit den neuen Maßen und Gewichten versehen ist, soll die

Betreibung seines Gewerbes für so lange untersagt seyn, bis er dieser Vorschrift wird genug gethan haben.

Die Finanz-Commission hat die letzte Rechnung der Saalinspectoren richtig befunden. Ihr Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindskammer von Mendrisio im C. Lavis beschwert sich vor dem gesetzg. Rathe über einen Befehl des Ministers des Innern, durch welchen sie gezwungen wurde, die Verwaltung samt allen dazu gehörenden Schriften und Documenten eines frommen Vermögens, der *Armen Christus* genannt, an die Municipalität abzutreten. Auf dieses Beispiel hin fordert jetzt die Municipalität auch die Verwaltung einer andern frommen Stiftung, der *Barmherzigkeit* genannt. Die Gemeindskammer von Mendrisio im Namen ihrer Mitbürger begehrt also von der Gerechtigkeit des gesetzg. Rathes, in Betrachtung des seit Jahrhunderten gehaltenen Besizes dieser frommen Stiftungen, in Betrachtung des ihr durch gerichtliche Urtheile zugesprochenen Eigenthums derselben und endlich in Betrachtung des Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799, welches die Verwaltung solcher Stiftungen den Gemeindskammern zuspricht, daß von ihm die nöthigen Befehle gegeben werden, damit die an die Municipalität übergebenen Schriften und Documente zurück-erstattet, und ihr die Verwaltung solcher frommen Stiftungen wie im vergangenen zugesichert werde.

Die Pet. Commission trägt an, diese Beschwerde der Gemeindskammer von Mendrisio, an die Municipalitäts-Commission zuweisen, damit sie in acht Tagen ihr Gutachten darüber abstatte. Angenommen.

2. Auf der Festung Arburg hielt die ehvorige Berner Regierung eine kleine Besatzung aus gebienten und versicherten Leuten bestehend. Keiner wurde anders als auf Lebenszeit engagirt, dagegen ward ihnen auf den Fall, daß Alter oder Krankheit sie außer Stand setzen würde, ihren Dienst zu versehen, ein lebenslänglicher Sold von 90 Fr. und eine tägliche Ration von 1 1/2 Pf. Brod zugesichert. Von dieser bey dem Eintritt der Revolution entlassenen Garnison bleiben nun noch 18 Mann übrig, von welchen der jüngste über 60 und der älteste 85 Jahr alt ist. Diese im Dienst des Vaterlands veraltete Soldaten, die seit der Revolution samt ihren Familien im Elend darben, glauben der Zeitpunkt seyn eingetreten, wo die Regierung ihr unverschuldetes Elend beherzigen und ihre gerechte Bitte erhören werde. Die

Dahin geht, daß die von der ehvorigen Regierung ihnen verheißene Pension ausgerichtet werden möchte.

Da die jetzige Regierung vermöge des Gesetzes vom 23. April 1798 in die rechtmäßigen Verpflichtungen der ehvorigen Regierungen getreten ist, so glaubt die Vet. Commission, die Bittschrift der 18 Soldaten solle der Vollziehung zu näherer Untersuchung, und Falls sich die Sachen, wie angebracht, verhalten, zu günstiger Willfährung überwiesen werden. Angenommen.

3. Die Gemeindefkammer von Zürich beschwert sich über zwei Beschlüsse des Vollz. Rathes, durch welche derselbe, ungeachtet der Eigenthumsansprüche der Gemeinde Zürich, das Schloß Kyburg zu einer allgemeinen Zucht- und Arbeitsanstalt bestimmt und allbereits einrichten läßt. Sie bittet sowohl wegen diesem hangenden Rechtsstreit, als aber wegen der bevorstehenden Veränderung in der Verfassung, daß der gesetzg. Rath dem Vollz. Rath die Weisung zugehen lasse, einstweilen die Beschlüsse vom 15. April und 13. Heum. zurückzunehmen. An die Finanz-Commission gewiesen.

4. B. Gerhard Blum von Guggisberg, C. Bern, der allbereits während seiner Ehe mit Anna Maria Rüchsegger ein unehliches Kind erzeugt hat, das noch unter der alten Regierung mit Einwilligung seiner Ehefrau legitimirt worden, bittet, da die Rüchsegger nenerdings von ihm sich schwanger befindet und seine Ehefrau schon seit zwei Jahren verstorben ist, um die Dispensation von dem Gesetz, das eine solche Ehe verbietet.

Die Petition ist mit dem Zeugniß zweier Pfarrgeistlichen von Murten, wo die Petenten seit langer Zeit sich aufhalten, versehen, und von dem Statthalter bestätigt. An die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. Der B. Gmür wird Präsident, Genhard und Rämly Secretär, Huber und Anderwert Saalinspektoren, Jndermatten und Desch Stützähler.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der provisorische Präfecturrath von Rhätien übersandte dem dortigen Regierungskommissair Andermatt, beyliegende Vorstellung gegen die Abreißung des Distrikts Moesa von Graubünden, die der Vollz. Rath Ihnen B. G., denen die Entscheidung hierüber allein zukommt, vorlegen zu müssen glaubte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath mußte gegen seine wichtigern Verpflichtungen gleichgültig seyn, wenn er die Vorwürfe, welche in Ihren letzten Botschaften über das Rechnungswesen gegen ihn gerichtet sind, weniger empfinden, und den mit jedem Tage sich deutlicher zeigenden Verdacht, als habe er sich Unregelmäßigkeiten in seiner Geschäftsführung zur Schuld kommen lassen, länger ertragen würde. Dieser Verdacht muß ihm um so schmerzlicher seyn, da er in öffentliche Blätter aufgenommen worden, wodurch die Achtung gegen die Regierung nothwendig herabgesetzt, und sie in ihren letzten Arbeiten auf die empfindlichste Weise gelähmt wird.

Der Vollz. Rath glaubt sich daher durch alle Rücksichten, die er sich selbst und noch mehr seiner Stelle und dem Vaterlande schuldig ist, aufgefordert, Ihnen B. G. zu erklären, daß er, gestützt auf das Bewußtseyn der Reinheit seiner Verwaltung, fest entschlossen ist, allen Vorwürfen in Hinsicht des Rechnungswesens mit desto größerm Ernste zu begegnen, da die Rechnungen, von welchen die Rede ist, nicht seine Geschäftsführung betreffen, und keines seiner Glieder für die Rechnungen von 1798 und für die von 1799 nur einige derselben verantwortlich seyn können.

Zugleich aber erklärt Ihnen der Vollz. Rath, daß er wie bisher fortfahren werde, alles was in seinen Kräften steht, beizutragen, um diesen Gegenstand ins Reine zu bringen, und keine Hindernisse, so groß sie auch seyn mögen, sollen ihn abhalten, auf diesen Endzweck hin zu arbeiten. Er wiederholt daher seine verpflichtenden Versicherungen, daß er der von Ihnen niedergesetzten Rechnungscommission alle Aufklärung und alle dazu führende Acten, welche sie verlangen mag, verschaffen wird. Aber er erwartet mit aller Zuversicht, daß sich diese Commission in ihren diesfälligen Begehren immer und nur an ihn wenden, und nur mit ihm in Absicht auf das Rechnungswesen in Correspondenz treten werde. Auf diesem Punkt wird der Vollz. Rath um so fester halten, je mehr ihn hiezu die Gesetze über die ausschließliche Oberaufsicht der Finanzen berechtigen, und die Gefühle seiner Ehre und Würde verpflichten, und wie weniger ein von Ihnen angenommenes Reglement, über welches der Vollz. Rath nie verathen worden, weder für die Rechnungsgebenden Behörden noch für einzelne Bürger verbindend seyn kann.